

Satzung

der

St. Antonius-Schützenbruderschaft

Benteler 1900 e.V.

Stand: 19.01.2019

Präambel

Wenn wir stets brüderlich miteinander umgehen, brauchen wir diese Regelung kaum.

Möge dieses Satzungswerk lieber verstauben als später abgegriffen sein.

Sollten wir es aber benutzen, dann dürfen wir nie vergessen, dass die Begriffe „schützen“ und „Bruder“ uns zum christlichen Tun, zur Heimatliebe und Kameradschaftlichkeit verpflichten entsprechend den Prinzipien

„Für Glaube, Sitte, Heimat“.

Langenberg-Benteler, im

§ 1 Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 25. November 1900 zu Benteler als Krieger- und Landwehrverein gegründet, 1921 in Krieger- und Schützenverein umbenannt, 1936 als Kriegerkameradschaft Benteler weiter – und am 17. Juli 1949 als Schützenbruderschaft fortgeführt.

Der Verein führt den Namen „St. Antonius-Schützenbruderschaft Benteler 1900 e.V.“.

Die Schützenbruderschaft (SBS) hat ihren Sitz in Langenberg/W., Kreis Gütersloh, Ortsteil Benteler.

Die Bruderschaft ist mit der Pfarrkirche St. Antonius Benteler verbunden. Die SBS ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln.

Beim Amtsgericht Gütersloh ist die Bruderschaft in das Vereinsregister (VR 20294) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

Die St. Antonius-SBS Benteler ist eine Vereinigung christlicher Personen, die sich zu dem Leitsatz des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ bekennt. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich ihre Mitglieder zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.

- b) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem der Traditionsschießen und des historischen Fahنشwenkens.
- c) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- e) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

Die SBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SBS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SBS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SBS. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung der SBS keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen diese. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben, sind vor deren Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden:

- a) Personen ,die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Mitglieder der Schießsportabteilung, des „Spielmannszuges der St. Antonius-Schützenbruderschaft Benteler“ oder anderer geschlossener (Sport-)Gruppen innerhalb der Jungschützenabteilung mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitglieder, soweit sie sich zu dem Programm der SBS bekennen.

Der Einzugsbereich der Mitglieder deckt sich im Wesentlichen mit den Grenzen der früheren Gemeinde Benteler.

- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Auf Wunsch wird eine Satzung ausgehändigt. Die Neuaufnahmen werden in der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die sich um die SBS besonders verdient gemacht haben; sie sind beitragsfrei, haben aber sonst alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Das Gleiche gilt für die Wahl eines Alterspräsidenten.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Abmeldung beim Vorstand,
- b) wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre in Rückstand bleibt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde in der Generalversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Das Recht, das Schiedsgericht des Bundes anzurufen, bleibt unberührt. Das Mitglied ist bei Bekanntgabe der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die SBS.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Generalversammlung festzulegenden Beitragsordnung.
2. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Innerhalb der Sportschützen- und der Jungschützenabteilung gilt deren Sonderregelung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die SBS in der Erreichung ihrer Zwecke und Ziele zu unterstützen, die Vereinstätigkeit zu fördern und die Bestimmungen der Satzung oder ähnlicher Grundsatzregelungen (Geschäftsordnung/Richtlinien) einzuhalten und die Beschlüsse der Gremien zu beachten.
4. Jedes Mitglied, das das 23. Lebensjahr vollendet hat und 3 Jahre der SBS angehört, hat das Recht, sich am Königsschießen zu beteiligen. Das Recht der Teilnahme an überbezirklichen Wettkämpfen oder Ausscheidungsschießen richtet sich nach den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
5. Stichtag für das Lebensjahr, eine Wartezeit oder das Überschreiten einer Altersgrenze ist der 31.12. des Jahres, in dem das gen. Lebensjahr oder die Wartezeit erreicht bzw. die Altersgrenze überschritten wird.

§ 4a

Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die SBS Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Kompaniezugehörigkeit, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und

Informationen über Nichtmitglieder werden von der SBS grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse sowie im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Schützenbruderschaften e. V. ist die SBS verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der SBS. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der SBS erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der SBS entfernt.

§ 5

Organisation und Organe des SBS

Die SBS ist neben dem Vorstand und Offizierskorps in drei Bereiche gegliedert:

1. Bereich = Schützenabteilung
2. Bereich = Jungschützenabteilung
3. Bereich = Schießsportabteilung

Organe der SBS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand (= GFV gemäß § 26 BGB)

Weitere Gremien der SBS sind:

- a) der Festausschuss
- b) die Offiziersversammlung/die Kompanieversammlung

§ 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter einberufen; sie findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in zeitlicher Nähe des Patronatsfestes (17. Januar) statt. Die Einladung erfolgt 10 Kalendertage vor der Generalversammlung durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Glocke“ oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Erweiterung der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung können schriftlich beim 1. Brudermeister eingereicht oder in der Generalversammlung zu Protokoll genommen werden. Sie werden vom Vorstand beraten und müssen bis zur nächstfolgenden Generalversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann in der gleichen Form auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der 1. Brudermeister oder sein Stellvertreter beruft innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig und beschließt öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Brudermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird bei einer Abstimmung die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in der nächsten Generalversammlung die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Generalversammlung wird ein vom Versammlungsleiter (1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnendem Protokoll angefertigt, in das Anträge und Beschlüsse einzutragen sind.

In der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von 2 Mitgliedern (Rechnungsprüfern) zu prüfen, die hierüber der Generalversammlung berichten. Nach Prüfung und Richtigbefund ist dem Schatzmeister und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des (geschäftsführenden) Vorstandes
4. Wahl von Ehrenmitgliedern

5. Wahl des Alterspräsidenten
6. Wahl von Ehren-Vorstandsmitgliedern und Ehren-Offizieren
7. Bestätigung des Vorsitzenden des Festausschusses und der Abteilungsvorsitzenden/-leiter
8. Bestätigung der Offiziere
9. Festlegung der Beitragsordnung
10. Satzungsänderungen
11. Entscheidungen über den Ankauf von Grundstücken und/oder die teilweise oder vollständige Veräußerung von Grundstücken, die im Eigentum der SBS stehen und/oder die Belastungen von Grundstücken der SBS im Grundbuch.
12. Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss eines Mitgliedes
13. Auflösung der Bruderschaft

§ 7 Vorstand

7.1 Gliederung:

Der Vorstand des SBS besteht aus dem:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 1. Brudermeister (1. Vorsitzender)
Schützenoberst (Oberst) | Stellvertreter des Schützenoberst (Major)
Archiv- und Brauchtumswart |
| 2. (stellv.) Brudermeister (2. Vorsitzender)
Geschäftsführer
Schriftführer
Schatzmeister,
sowie bis zu vier Beisitzern. | Platzmeister/Gerätewart
Zeremonienmeister
Pressewart |

Vorstandsmitglieder – ausgenommen der 1. Brudermeister und der Schützenoberst – können bis zu zwei Vorstandspositionen auf sich vereinigen.

Dem Vorstand gehören als „geborene“ Mitglieder an:

als geistlicher Präses der Pfarrer,
 der im Schützenjahr regierende König,
 der Alterspräsident,
 der Vorsitzende des Festausschusses,
 der Leiter der Schießsportabteilung (Schießmeister),
 der Leiter der Jungschützenabteilung (Jungschützenmeister),
 der Vorsitzende des „Spielmannszuges der SBS“ als weiterer Beisitzer,
 sonstige Abteilungsleiter als weitere Beisitzer nach Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung auch einen Vertreter in den Vorstand entsenden.

Weiter können dem Vorstand ehemalige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Ehrenmitglieder angehören, soweit sie von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden; sie haben Sitz und Stimme im Vorstand. Sonstige als

Ehren-Vorstandsmitglieder und Ehren-Offiziere gewählte ehemalige Amtsträger gehören ihren bisherigen Gremien mit beratender Stimme an.

7.2 Wahlgrundsätze:

Die Wahlperiode beträgt für Vorstand und Offizierskorps sowie alle übrigen Amtsträger der Abteilungen der SBS vier, für die Rechnungsprüfer zwei Jahre. Sie wird um je zwei Jahre versetzt, so dass alle zwei Jahre die Hälfte neu gewählt wird. Im Interesse der Kontinuität sollen bei den Mitgliedern des GFV nur der

1. Brudermeister, Schriftführer und Stellvertreter des Schützenoberst oder der
2. Brudermeister, Schützenoberst, Geschäftsführer und Schatzmeister

gleichzeitig ausscheiden. Das Gleiche gilt für die Abteilungsleiter der SBS und ihre Stellvertreter.

Neuwahlen und Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen geheim. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Offizierswahlen finden in Abstimmung mit dem Vorstand in den jährlich stattfindenden Kompanieversammlungen statt; die Gewählten sind von der Generalversammlung zu bestätigen.

Bei der Bestätigung wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

Beförderungen werden nach Abstimmung mit dem GFV beschlossen und danach vom Oberst auf der Generalversammlung ausgesprochen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Generalversammlung. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes ins Vereinsregister. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus; bis dahin ist es vom Amt suspendiert.

7.3 Geschäftsführender Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

1. Brudermeister
Schützenoberst
2. (stellv.) Brudermeister
Geschäftsführer
Schriftführer
Schatzmeister.

Der GFV führt die laufenden Geschäfte der SBS. Er kann zu seinen Sitzungen andere sachverständige Personen hinzuziehen.

7.4 Gesetzliche Vertretung/Zeichnungsberechtigung:

Je zwei Mitglieder des GFV sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Erteilung von Vollmachten auf einzelne Mitglieder des GFV für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist zulässig.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 Euro (in Worten: Eintausendfünfhundert Euro) sind für die Schützenbruderschaft nur verbindlich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugestimmt hat.

7.5 Ausschüsse, Gremien, Abteilungen und deren Kompetenzen:

- a) Der Festausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Vorstand gewählt wird und mindestens 5 weiteren Mitgliedern, die der Ausschussvorsitzende benennt. Aufgabe des Festausschusses ist es, den Vorstand vor allem bei der Organisation und Durchführung des Schützenfestes und bei sonstigen Veranstaltungen und Anlässen zu unterstützen.
- b) Die Offiziersversammlung ist die Zusammenkunft des Offizierskorps aller Abteilungen der SBS. Sie regelt ihre Angelegenheiten und die der Kompanieversammlungen selbst anhand von Richtlinien, die der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen und stellt die Verbindung zu den Kompanieversammlungen her. Der 1. Brudermeister (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) ist zu den Offiziersversammlungen einzuladen.
- c) Die Jungschützenabteilung ist eine selbstverwaltete BdSJ-Gruppe innerhalb der SBS. Die Rechte und die Pflichten der Jungschützenabteilung werden in einem eigenen Anhang zur Satzung geregelt.
- d) Die Schießsportabteilung ist eine eigenständig geführte Abteilung. Sie wird vom Schießmeister mit einem eigenen Vorstand in Anlehnung an die Sportordnung des Bundes geleitet. Sie gibt sich hierzu Richtlinien, die der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.
- e) Die Zulassung weiterer selbständiger Abteilungen innerhalb der SBS bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

7.6 Aufgaben des Vorstandes:

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- e) Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Vorstand wird vom 1. Brudermeister oder ist auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem 1.

Brudermeister oder seinem Vertreter oder dem Oberst sieben Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Veranstaltungen

a) Festveranstaltungen

Die SBS feiert jährlich das Patronatsfest (Hl. Antonius der Einsiedler 17. Januar) i.R. der Generalversammlung im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als gemeinsames Volks- und Heimatfest, wie es seit altersher Brauch ist.

b) Kirchliche Veranstaltungen

Die SBS beteiligt sich geschlossen an der Fronleichnamsprozession. Sie lässt alljährlich zwei Messen lesen; die eine zum Patronatsfest, die andere zum Schützenfest für die gefallenen, vermissten und verstorbenen Mitglieder der SBS.

§ 9 Schießsport

Dem Schießmeister der SBS obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand der SBS die schießsportliche Ausbildung der interessierten Schützen, wobei die Förderung der Jugendarbeit im Vordergrund stehen soll. Dazu gehört auch die Pflege von Traditionsschießen.

§ 10 Historische Bindung zum Spielmannszug der St. Antonius SBS

Der aus dem SBS hervorgegangene Spielmannszug von 1932 hat sich als Verein rechtlich verselbständigt und am 26.08.1988 eine eigene Satzung gegeben; er ist damit keine Abteilung des SBS mehr. Er führt weiterhin den Namen „Spielmannszug der St. Antonius-Schützenbruderschaft Benteler“, womit nach der Satzung das „traditionelle und stets zu pflegende Verhältnis zur St. Antonius-Schützenbruderschaft Benteler dokumentiert werden“ soll. Wie aus § 2 Ziffer 3 ff unserer Satzung hervorgeht, hat sich auch die SBS die „Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik“ zum Ziel gesetzt. Aus diesen und historischen Gründen soll der Spielmannszug auch weiterhin durch seinen 1. Vorsitzenden als „geborenen“ Beisitzer im Vorstand der SBS vertreten sein.

§ 11 Brauchtumspflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alle Gegenstände und Unterlagen von historischem Wert der Nachwelt erhalten bleiben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie registriert werden, ein Archiv angelegt und die Vereinschronik fortgeschrieben wird.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des SBS kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder über 16 Jahre anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Bei Auflösung der SBS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die St. Antonius-Pfarrgemeinde Benteler, die es nach Anlegung eines Vermögens- und Inventarverzeichnisses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden bzw. aufzubewahren hat (Gegenstände von historischem Wert wie Königssilber, Chroniken, Filme, Fahnen).

§ 13 Übergangsregelung

Um in den neuen Wahlmodus nach § 7 einsteigen zu können, werden zwei Wahlgruppen gebildet. Die 1. Wahlgruppe wird 1994, die 2. Wahlgruppe unter entsprechender Verlängerung der Amtszeit 1996 (wieder-)gewählt bzw. bestätigt.

Soweit diese Satzung die Beschränkung der Zahl von Vorstands- bzw. Ehrenämtern oder die Einschränkung der Befugnisse vorsieht, werden diese Regelungen erst mit dem Ausscheiden der Amtsinhaber bzw. mit Auslauf der laufenden Wahlperiode wirksam.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde aufgrund des Gründungsprotokolls vom 25.11.1900, sowie der vorangegangenen Satzungen, insbesondere vom 18.11.1951 und 21.01.1979 und den dazu ergangenen Nachträgen überarbeitet und in der Generalversammlung vom 9. Oktober 1993 neu beschlossen.

Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück in Kraft.

Seitens des geschäftsführenden Vorstandes:

1. Brudermeister (1. Vorsitzender)

2. Brudermeister (2. Vorsitzender)

Schützenoberst (Oberst)

Geschäftsführer/Schriftführer

Schatzmeister

Schützenoberst-Stellvertreter (Major)

Präses

Langenberg-Benteler